

# Honorierung der tierärztlichen gutachterlichen Tätigkeit

## Probleme mit der Neufassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

von Eberhard Schüle

Die Honorierung tierärztlicher gutachterlicher Tätigkeiten war noch nie zufriedenstellend geregelt. Mit Neufassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes stehen Tierärzte nun vor einem neuen Problem, das hier erläutert wird und Lösungsansätze gegeben werden.

Die gutachterliche Tätigkeit in der Veterinärmedizin ist im Gegensatz zu handwerklichen und anderen Dienstleistungsberufen und auch zur Humanmedizin nicht gut geregelt. Bereits in der bis zum 1. August 2013 gültigen **alten Fassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)** musste für veterinärmedizinische Gutachten eine

Anleihe in der Humanmedizin mit den dort bezeichneten Honorargruppen M 1 bis M 3 genommen werden, die als Anlage 1 zu § 9 JVEG vorgegeben sind. Die Zuordnung der dort aufgeführten 40 verschiedenen – nicht medizinischen – Sachgebietsbezeichnungen zu einer der 13 verschiedenen Honorargruppen erfolgt nach der Anlage 1 in Höhe von 65 € (Vermessungstechnik) bis 125 € (Kapitalanlagen und private Finanzplanung) – ein Schelm, der Böses dabei denkt. Den 40 „sachlichen“ Sachgebietsbezeichnungen sind 13 Honorargruppen zugeordnet. Darüber hinaus sind die medizinischen Leistungen als M 1 mit 65 €, M 2 mit 75 € und M 3 mit 100 € gesondert aufgeführt. Sie betreffen Gegenstände medizinischer und psychologischer Gutachten mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden, die differenziert aufgeführt und honoriert werden.

Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das in keiner Honorargruppe genannt

wird, ist sie unter Berücksichtigung der allgemeinen für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen. In der Regel hat diese Anwendung keine größeren Schwierigkeiten bereitet, obwohl auch schon früher undifferenzierte Anwendungen der Honorargruppen M 1, M 2 und M 3 nachträgliche Klärung erforderlich gemacht haben.

### Die Problematik mit der Neuregelung des JVEG

Seit Inkrafttreten der **Neufassung des JVEG** vom 23. Juli 2013 gibt es allerdings zunehmend Schwierigkeiten, da in der Neufassung unter den dort 40 unterschiedlich aufgeführten Sachgebietsbezeichnungen zwar die Veterinärmedizin wiederum nicht explizit aufgeführt ist, stattdessen aber das Sachgebiet „Tiere“ mit der Honorargruppe 2 mit einem pauschalen Stundensatz von 70 €.

In vielen Fällen sehen sich die bei Amts- und Landgerichten für die Kontrolle der Honorarforderungen zuständigen Revisoren veranlasst, auch nachträglich die den tierärztlichen Gutachten zugrunde liegenden Honorarforderungen dem Sachgebiet „Tiere“ (Honorargruppe 2: 70 €/Std.) zu unterwerfen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann sowohl der Berechtigte (Gutachter/-in) oder auch die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragen. Ist einer der beiden Beteiligten mit der Festsetzung nicht einverstanden, kann dagegen in der nächst höheren Instanz Beschwerde eingelegt werden.

Der Unterzeichner hat solche Situationen bei verschiedenen Gerichten schon mehrfach mit unterschiedlichem Ergebnis durchlaufen. So begründet das OLG Düsseldorf die Ablehnung der Beschwerde gegen die Einordnung in die Honorargruppe „Tiere“ wie folgt: „Die Leistungen des Sachverständigen sind dem neuen Sachgebiet ‚Tiere‘ (Nr. 36) zuzuordnen; hierunter ist auch der Bereich der Veterinärmedizin zu fassen. Eine nicht hinnehmbare Unterbewertung der Veterinärmedizin im Vergleich zu Humanmedizin ist mit dieser generalisierenden Betrachtung nicht verbunden; der Stundensatz der für das Sachgebiet ‚Tiere‘ zur Anwendung kommenden Honorargruppe 2 von 70 € liegt zwischen demjenigen der für die Humanmedizin anwendbaren Honorargruppen M 1 und M 2. Auch eine Zuordnung der Leistungen des Sachverständigen zu einer Honorargruppe nach billigem Ermessen wird im Übrigen nicht zu einer Vergütung nach Honorargruppe M 3 führen. Die Honorargruppe M 3 kommt nur bei

*Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad in Betracht. Als Beispiel nennt das Gesetz Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilungen der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen. Gutachten der Honorargruppe M 3 erfordern umfassende und vielseitige bzw. vielschichtige Überlegungen; die Schwierigkeiten können mit den diagnostischen oder ätiologischen Fragen zusammenhängen, aber auch auf einer Vielzahl unklarer widerspruchsvoller Befunde oder anamnestischer Angaben bzw. vergleichbarer Ursachen beruhen. Die Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten bleiben hinter diesen Anforderungen zurück.“*

Demgegenüber entschied das OLG Köln jüngst bezüglich einer Beschwerde der Revisorin gegen die vom Landgericht auf Antrag des Sachverständigen festgesetzte Honorierung mit einer Abweisung. In der Begründung heißt es: „Entgegen der Ansicht der Bezirksrevisorin, dass das neu eingeführte Sachgebiet ‚Tiere‘ auch den Bereich Veterinärmedizin umfasst, da die Bezeichnung ganz allgemein gehalten ist, kommt der Senat zu der Erkenntnis, dass nach § 9 JVEG die Honorierung dann zu bestimmen ist, wenn – wie hier – ein besonderer Stundensatz weder vorab verabredet noch dem Sachverständigen zugebilligt worden ist. Die Anlage 1 zu § 9 JVEG trennt zwischen nicht-medizinischen und medizinischen Gutachten. Die Vergütung für Erstere ist in Honorargruppe 1 bis 13, diejenige für Letztere den Honorargruppen M 1 bis M 3 zu entnehmen. Erbringt der Sachverständige eine Leistung auf einem Sachgebiet, welches in keiner Honorargruppe genannt ist, dann ist sie – auch im Falle von medizinischen oder psychologischen Gutachten – einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG). Dies vorausgeschickt vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Sachgebietsbezeichnung ‚Tiere‘ unter der Nr. 36 der Anlage 1 auch veterinärmedizinische Gutachten erfassen, d. h. derartige Leistungen aus den Honorargruppen M 1 bis M 3 herausnehmen wollte.“

*Zum einen zeigt schon ein Vergleich mit den anderen Sachgebieten, die wie das Sachgebiet ‚Tiere‘ der Honorargruppe 2 zugeordnet sind, dass es sich eher um handwerkliche Berufe handelt, die ein Hochschulstudium in der Regel nicht voraussetzen. Derartige Sachgebiete sind in der Anlage 1 zu § 9 JVEG höheren Honorargruppe zugeordnet. Dagegen entspricht die Ausbildung des Veterinärmediziners von der Struktur und den Anforderungen her der des Humanmediziners und erfordert ein abgeschlossenes Hochschulstudium.*

*Zum anderen lässt die Zuordnung veterinärmedizinischer Begutachtungen unter die Honorargruppe M 1 bis M 3 (Stundensatz: 65 €, 75 €, 100 €) eine bessere Differenzierung zu je nach dem Inhalt des dem Sachverständigen erteilten Gutachtenauftrags im Einzelfall. Von*

*daher ist die Argumentation an anderer Stelle, nämlich die Frage, ob die Veterinärmedizin dem Fachgebiet ‚Tiere‘ oder den Honorargruppen M 1 bis M 3 unterfalle sei nicht erheblich, nicht zu überzeugen, weil der Stundensatz für Honorargruppe 2 70 € beträgt, mithin genau zwischen den Honoraren 1 und 2 liegt.*

*Schließlich kommt hinzu, dass in der amtlichen Überschrift zu den Honorargruppen M 1 bis M 3 von ‚medizinischen‘ und nicht von ‚humanmedizinischen‘ Gutachten die Rede ist. Hätte der Gesetzgeber mit der Einführung der Sachgebietsbezeichnung Nr. 36 ‚Tiere‘ an der Honorierung der Veterinärmediziner, die nach altem Recht der des Humanmediziners gleichgestellt war, etwas ändern wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er auch die Überschrift entsprechend angepasst hätte.“*

### Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bisher keine einheitliche ober- oder gar höchstrichterliche Entscheidung dieser Rechtsfrage gibt. Deshalb wird empfohlen, dass der Sachverständige zunächst den Inhalt des Begutachtungsauftrags dahingehend prüft, ob er dem Bereich der Hippologie (außer Pferdemedizin) und damit dem Sachgebiet „Tiere“ mit 70 € Stundenhonorar zuzuordnen ist.

Wenn dagegen das Fachgebiet Pferdemedizin betroffen ist, sollte der Schwierigkeitsgrad geprüft und die Forderung einer der Honorargruppen M 1 bis M 3 zugeordnet werden.

Von einer pauschalen Forderung der Honorargruppe M 3 wird abgeraten. Dem widerspricht nicht und wird sogar ausdrücklich empfohlen, unmittelbar nach Eingang des Gutachterauftrags das Gericht schriftlich zu bitten, mit den Parteien ein Stundenhonorar nach M 3 zu vereinbaren.

**Anschrift des Autors:** Dr. Eberhard Schüle, Postfach 550251, 44210 Dortmund, schuelehippoconsult@t-online.de

### Weiterführende Literatur

- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), zuletzt geändert 20. 7. 2013
- OLG Düsseldorf, I-10 W 6/14, Beschluss vom 18. 2. 2014
- OLG Hamm, 19 U 151/13, Beschluss vom 25. 07. 2014
- OLG Köln, 17 W 207/14, Beschluss vom 23. 3. 2015
- Oexmann und Schüle, RdL 2014, Nr. 10, S. 268–270



## Impfmerkblatt

Die BTK stellt seit 2003 einen Fragen- und Antwortkatalog zu häufigen Fragen rund um die Impfung von Hunden und Katzen zur Verfügung. Er ist dafür gedacht, in der Tierarztpraxis an kritische Tierhalter ausgehändigt zu werden. Die BTK hat das Merkblatt 2013 inhaltlich auf den aktuellen Stand gebracht und als ansprechenden Flyer mit dem Titel „Ein kleiner Pieks kann Leben retten“ gestaltet.

Er steht zur Verfügung unter [www.bundestierärztekammer.de](http://www.bundestierärztekammer.de) (Infos für Tierärzte/Merk- und Infoblätter). Tierärzte haben außerdem die Möglichkeit, den Flyer zum Auslegen in ihrer Praxis professionell drucken zu lassen. Die dafür erforderliche hochauflösende Druckvorlage kann angefordert werden unter: [presse@btkberlin.de](mailto:presse@btkberlin.de)

## Autorenhinweise

Unter [www.bundestierärztekammer.de](http://www.bundestierärztekammer.de), finden Sie in der Rubrik DTBL/Redaktionelle Richtlinien die redaktionellen Hinweise zum Einreichen von Artikeln, Leserbriefen, Personalien und Veranstaltungen.